

Jahresbericht des Beauftragten für Biologische Sicherheit über die nach § 31 Absatz 2 GenTSV getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen

Im Folgenden berichte ich über die in meinem Zuständigkeitsbereich als Beauftragter für Biologische Sicherheit nach § 31 Absatz 2 GenTSV durchgeführten Überwachungs- und Beratungstätigkeiten sowie über die getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.

M U S T E R BBS-Bericht einfach-2022

Allgemeine Daten

1) Zeitraum des Jahresberichts 1.1.202... bis 31.12.202....

2) Beschreibung der gentechnischen Anlage / des Freisetzungsortes (unzutreffendes ist zu streichen)
gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 1 am Lehrstuhl für..... (Prof. Dr...)

3) Thema der gentechnischen Arbeiten (Angaben gemäß GenTG-Bescheid):
a

b

Thema der weiteren gentechnischen Arbeiten

c

d

4) a Name des Projektleiters: Zu 3a

b Zu 3b

c Zu 3c

d Zu 3d

Kontrollen im Berichtszeitraum

5) Ich habe die Erfüllung der auf die Sicherheit gentechnischer Arbeiten bezogenen Aufgaben der/des Projektleiter/in/s insbesondere durch Kontrolle der gentechnischen Anlage(n) in regelmäßigen Abständen überwacht. Die Überwachung bezog sich vor allem auf folgende Bereiche:

- Organisatorische Maßnahmen
Einweisung der Beschäftigten vor erstmaliger Arbeitsaufnahme; Regelmäßige arbeitsplatzbezogene Belehrungen; Erlass und Aktualisierung einer Betriebsanweisung; Aufzeichnungen der gentechnischen Arbeiten gem. GenTSV
- Zustand der gentechnischen Anlage, Arbeiten mit gent. veränderten Organismen, Kennzeichnung, Beschaffenheit der Wand, Decken, Fußboden- und Arbeitsflächen; Ordnung und Sauberkeit in den Räumen; Sicherer Umgang mit den Organismen; Regelmäßige Wartung

5) von Geräten und Sicherheitswerkbänken; Inaktivierung und Entsorgung; Hygiene

- Spezieller Arbeitsschutz

Hautschutz- und Hygieneplan; Schutzkleidung, Aufbewahrung von Schutz- und Straßenkleidung, Vorhandensein bzw. Möglichkeit der Nutzung von Pausen- und Sozialräumen

- Sonstiges:

Die festgestellten Mängel habe ich dem Projektleiter Herrn/Frau schriftlich mitgeteilt.

Die ordnungsgemäße Beseitigung dieser Mängel habe ich überprüft.

Beratungsaufgaben

6) Im Berichtjahr habe ich beraten:

Keinen, da ich nicht um eine Beratung gebeten wurde.

den Betreiber, Herr/Frau _____

den Personalrat Herr/Frau _____

die verantwortliche(n) Person(en) 1. _____

2. _____

bei der **Risikobewertung** gemäß § 6 Abs. 1 Gentechnikgesetz, am _____

bei der **Planung und Ausführung gentechnischer Arbeiten sowie der Unterhaltung von Einrichtungen**, in denen mit gentechnisch veränderten Organismen umgegangen wird, am _____

bei der **Beschaffung** von Einrichtungen und Betriebsmitteln und der Einführung von Verfahren zur Nutzung von gentechnisch veränderten Organismen, am _____

bei der **Auswahl und Erprobung von persönlichen Schutzausrüstungen** und am _____

vor der **Inbetriebnahme** von Einrichtungen und Betriebsmitteln und vor der Einführung von Verfahren zur Nutzung von gentechnisch veränderten Organismen. am _____

7) Folgende Maßnahmen beabsichtige ich durchzuführen:

8) Folgende besondere Vorkommnisse habe ich zu berichten:

Besondere Vorkommnisse habe ich keine zu berichten.

9) Vorschläge, Schlussfolgerungen und Anmerkungen

Bayreuth, den _____

Beauftragte/r f. Biol. Sicherheit Dr.

Auszug aus der GenTSV

§ 27 Verantwortlichkeiten des Projektleiters

(1) Der Projektleiter führt die unmittelbare Planung, Leitung oder Beaufsichtigung der gentechnischen Arbeit oder der Freisetzung durch. Er ist verantwortlich

1. für die Beachtung der Schutzvorschriften der §§ 13 bis 26 sowie der infektionsschutz-, tiergesundheits-, tierschutz-, artenschutz- und pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften,
2. dafür, dass die gentechnische Arbeit erst begonnen wird, wenn
 - a. eine Anzeige gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 oder § 9 Absatz 2 Satz 1 des Gentechnikgesetzes erfolgt ist und § 12 Absatz 5a Satz 2 des Gentechnikgesetzes nicht entgegensteht,
 - b. die Frist gemäß § 8 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 5 des Gentechnikgesetzes abgelaufen ist oder die Zustimmung nach § 12 Absatz 5 des Gentechnikgesetzes erteilt wurde oder
 - c. **die Genehmigung** nach § 8 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 oder 4 oder nach § 9 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 oder 4 des Gentechnikgesetzes vollziehbar ist,
3. dafür, dass die Freisetzung erst begonnen wird, wenn die Genehmigung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 des Gentechnikgesetzes vollziehbar ist,
4. für die Umsetzung von behördlichen Auflagen und Anordnungen,
5. für die ausreichende Qualifikation und Einweisung der Beschäftigten,
6. für die Durchführung der Unterweisungen für die Beschäftigten gemäß § 17 Absatz 4, für die Umsetzung der arbeitsmedizinischen Vorsorge und für die Protokollierung von Unfällen,
7. für die ausführliche Unterrichtung des Beauftragten für die Biologische Sicherheit oder des Ausschusses für die Biologische Sicherheit über die gentechnischen Arbeiten und die nach den §§ 13 bis 26 notwendigen Vorkehrungen oder über die Freisetzung,
8. dafür, dass bei Gefahr für die in § 1 Nummer 1 des Gentechnikgesetzes genannten Rechtsgüter unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahr getroffen werden,
9. dafür, dem Betreiber unverzüglich jedes Vorkommnis anzuzeigen, das nicht dem erwarteten Verlauf der gentechnischen Arbeit oder der Freisetzung entspricht und bei dem der Verdacht einer Gefährdung der in § 1 Nummer 1 des Gentechnikgesetzes bezeichneten Rechtsgüter besteht,
10. dafür, dass bei Freisetzungen eine sachkundige Person regelmäßig anwesend und grundsätzlich verfügbar ist.

(2) Wird eine gentechnische Arbeit, eine gentechnische Anlage oder eine Freisetzung mehreren Projektleitern gemeinsam zugeordnet, sind die Verantwortlichkeiten der einzelnen Projektleiter eindeutig festzulegen.

§ 31 Aufgaben des Beauftragten für Biologische Sicherheit

(1) Der Beauftragte für die Biologische Sicherheit ist berechtigt und verpflichtet,

2. die Erfüllung der auf die Sicherheit gentechnischer Arbeiten oder der Freisetzungen bezogenen Aufgaben des Projektleiters zu überwachen, insbesondere durch regelmäßige Kontrolle der gentechnischen Anlage oder der Freisetzungsorte, durch Mitteilung festgestellter Mängel an den Betreiber und an den Projektleiter und durch Überprüfung der Beseitigung dieser Mängel,
3. den Betreiber, den Betriebs- oder Personalrat auf dessen Verlangen und die jeweils verantwortlichen Personen zu beraten
 - a. bei der Risikobewertung gemäß § 6 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes,
 - b. bei der Planung und Ausführung gentechnischer Arbeiten sowie der Unterhaltung von Einrichtungen, in denen mit gentechnisch veränderten Organismen umgegangen wird,

- c. bei der Beschaffung von Einrichtungen und Betriebsmitteln und bei der Einführung von Verfahren zur Nutzung von gentechnisch veränderten Organismen,
- d. bei der Auswahl und Erprobung von persönlichen Schutzausrüstungen und
- e. vor der Inbetriebnahme von Einrichtungen und Betriebsmitteln und vor der Einführung von Verfahren zur Nutzung von gentechnisch veränderten Organismen.

(2) Der Beauftragte für die Biologische Sicherheit erstattet dem Betreiber jährlich einen schriftlichen Bericht über die nach Absatz 1 getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.